

## **Entwurf des Übertragungsbeschlusses**

„Die auf den Inhaber lautenden Stückaktien der übrigen Aktionäre der ENCAVIS AG (Minderheitsaktionäre) werden gemäß § 62 Abs. 5 des Umwandlungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 327a ff. des Aktiengesetzes gegen Gewährung einer von der Elbe BidCo AG mit Sitz in München (Hauptaktionärin) zu gewährenden angemessenen Barabfindung in Höhe von EUR 17,23 je auf den Inhaber lautende Stückaktie der ENCAVIS AG auf die Elbe BidCo AG als Hauptaktionärin übertragen.“